

Satzung

des Gewerbering Mittweida e.V.



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gewerbering Mittweida e.V.“ und hat seinen Sitz in Mittweida. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hainichen unter VR 261 eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Durchführung, Koordinierung und Förderung von Maßnahmen und Aktivitäten, die die Leistungsfähigkeit von Handel, Gewerbe und Dienstleistungen der Stadt Mittweida propagieren und damit auch die Anziehungskraft der Stadt fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, steht dem Betroffenen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides die schriftliche Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (4) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können natürliche Personen als Ehrenmitglieder in den Verein aufgenommen werden. Sie verfügen über alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Kündigung, Ausschluß oder Beendigung des Geschäftsbetriebes, bei einer juristischen Person durch Kündigung oder durch Erlöschen derselben.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Die Austrittserklärung ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand abzugeben. Zur Fristenwahrung gilt das Datum des Poststempels. Im Falle der Einstellung des Geschäftsbetriebes des Mitgliedes bedarf es nicht der Einhaltung der vorgenannten Kündigungsfrist.
- (3) Über den Ausschluß eines Mitgliedes beschließt der Vorstand – bei Vorstandsmitgliedern die Mitgliederversammlung – mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluß kann insbesondere bei groben Verstößen gegen Ziele und Satzung des Vereins erfolgen. Der Ausschluß ist schriftlich und begründet dem Mitglied mitzuteilen. Widerspricht das Mitglied nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich dem Ausschluß gegenüber dem Vorstand, ist der Beschluß rechtskräftig. Der Fristgemäß eingegangene Widerspruch ist vom Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zum endgültigen Entscheid vorzulegen.

- (4) Der Ausschluß kann auch mangels Interesse, der durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen wird, erfolgen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Mitglied mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet hat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Erforderlichenfalls werden maßnahmebezogene Beteiligungsumlagen beschlossen.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrages bzw. der Beteiligungsumlagen werden durch die Mitgliederversammlung, gegebenenfalls in Form einer Beitragsordnung, bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie beschließt insbesondere über:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Jahr;
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes sowie Ausschluß von Vorstandsmitgliedern
 - c) Bestellung der Rechnungsprüfer
 - d) Beiträge, Umlagen sowie Beitragsordnung;
 - e) Vereinsprogramme und grundsätzliche Aktivitäten sowie Finanzverwendung;
 - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- (3) Die Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen. Anträge auf Erweiterung der vorgesehenen Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung von Mitgliedern ist zulässig. Die Vertretung einer Kapitalgesellschaft oder eines eingetragenen Vereins kann nur durch schriftliche uneingeschränkte Einzelvollmacht erfolgen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder vom Vorstand einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Absätze 4 und 5 dieses Paragraphen gelten entsprechend.
- (7) Die Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung zuzustellen. Anträge auf Erweiterung der vorgesehenen Tagesordnung sind spätestens 5 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand der Vereins besteht aus:

- Vorstandsvorsitzender
- Schriftführer
- Schatzmeister
- Pressesprecher.

Wobei ein Vorstandsmitglied die Funktion des 2. Vorsitzenden übernimmt.
Er kann auf maximal 9 Mitglieder erweitert werden.

- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein stets allein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Entlastung und der Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand faßt in der Vorstandssitzung seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (5) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen kann der Vorstand Arbeitskreise bilden, Vereinsmitglieder und vereinsfremde Fachleute zur Mitarbeit heranziehen.

§ 9 Rechnungsprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung ist mindestens ein Rechnungsprüfer für jeweils ein Jahr zu bestellen. Dieser soll grundsätzlich einem der steuerberatenden Berufe angehören.
- (2) Er hat die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins einschließlich Jahresabschluß buchhalterisch zu prüfen, wobei ihm zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Rechnungsprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.
- (3) Über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Rechnungsprüfer vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mittweida zwecks Verwendung für die Förderung von Handel, Gewerbe und Dienstleistungen.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 14.11.2007 beschlossen.